

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn

1 Einberufung

1. Die Diözesanversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Spätestens 28 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen.

2 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
2. Wird eine Sitzung, in der die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Stellenplan und/oder die Entlastung des Vorstands in Folge der Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden ist, durch den/die Diözesanvorsitzenden geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf diese unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Fall beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3 Protokoll

1. Über alle Sitzungen der Diözesanversammlung wird Protokoll geführt.
2. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Diözesanversammlung zugesendet.
3. Geht innerhalb von sechs Wochen nach Versand kein Einspruch beim Diözesanvorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die nächste Diözesanversammlung. Der Vollzug von Beschlüssen wird dadurch nicht gehemmt.

4 Vorsitz

1. Den Vorsitz führen die Mitglieder des Vorstands. Der/dem jeweils leitenden Vorsitzenden obliegen die Eröffnung, die Unterbrechung und die Schließung der Sitzung. Sie/er sorgt für die Leitung der Debatten, Einhaltung der Geschäftsordnung und Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse.

5 Tagesordnung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Wenn Vorschläge mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht wurden, sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu Beginn der Sitzung schriftlich eingebracht werden.
2. Zu Beginn der Diözesanversammlung wird über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Es besteht die Möglichkeit während der Versammlung Initiativanträge zu stellen, zu deren Aufnahme in die Tagesordnung 2/3 der anwesenden Stimmen nötig sind.

6 Anträge

1. Anträge auf Änderung der Satzung und Geschäftsordnung, Anträge zur Abwahl einer von der Diözesanversammlung gewählten Person, sowie Anträge zur Auflösung einer Ortsgruppe oder zur Änderung der Aufteilung der Regionalverbände müssen bis 21 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden.
2. Für Anträge, die nicht die Satzung und die Geschäftsordnung betreffen gilt:
 - a) Wenn Anträge 21 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich gestellt werden, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
 - b) Zusätzliche Anträge können bis spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - c) Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge/Initiativanträge) können nur mit 2/3 Mehrheit in die Diözesanversammlung eingebracht werden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen soll. Sie können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem:
 - a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Anträge auf Schluss der Aussprache,
 - c) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Anträge auf Schluss der Sitzung,
 - e) Anträge auf Vertagung der Sitzung,
 - f) Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
 - g) Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
 - h) Anträge auf Schluss der Redner/innenliste.

Die/der leitende Vorsitzende muss jeder/jedem, die/der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, sofort das Wort erteilen. Nachdem höchstens eine Person für und eine gegen den Antrag gesprochen hat, ist sofort über das Stattgeben des Antrags abzustimmen. Gibt es keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

7 Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung, Auflösungen von Ortsgruppen, Änderungen der Regionalaufteilung, Beschlussfassung über den Beitrag und die Abstimmung über die Aufnahme von Initiativanträgen bedürfen bei Abstimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8 Wahlen und Abwahlen

1. Wahlen werden vom Wahlausschuss oder vom Diözesanvorstand geleitet.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis 21 Tage vor der Wahl Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
3. Gibt es nicht mehr als die doppelte Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten wie zu besetzende Plätze, öffnet die/der Wahlleiter/in erneut die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

4. Jede/r Kandidat/in hat das Recht, ihre/seine Person vorzustellen und ihre/seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an die Kandidatin/den Kandidaten Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die/der Wahlleiter/in.
4. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidatinnen/Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person einer Kandidatin/eines Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
5. Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und ohne Gegenstimme kann die Versammlung während der Personaldebatte Gästen Zutritt und Rederecht gewähren. Gäste müssen die Personaldebatte verlassen, sobald dieses von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann höchstens so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede Kandidatin/jeden Kandidaten jedoch nur eine Stimme.
7. Gewählt ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat, die/der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidatinnen/Kandidaten jeweils auf sich vereinigen.
8. Erreichen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen und bleibt/bleiben zugleich ein Platz/mehrere Plätze unbesetzt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl wird höchstens die doppelte Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen wie Plätze unbesetzt geblieben sind. Über die Zulassung entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, bleibt/bleiben der Platz/die Plätze vakant.
9. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden zur Teilnahme an der Diözesanversammlung eingeladen.
10. Alle Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung können Wahlen offen durchgeführt werden. Dieser Antrag gilt bei einer Gegenstimme als abgelehnt.
11. Bei Abwahlen sind 1. bis 11. analog anzuwenden.

8.1 Die Wahl des Diözesanvorstands

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Ortsgruppen der KLJB im Erzbistum Paderborn, das der römisch-katholischen Kirche angehört.
2. Der Kandidat/die Kandidatin für das Amt des/der Diözesanseelsorger/in muss bei Wiederwahl Mitglied einer Ortsgruppe der KLJB im Erzbistum Paderborn oder Fördermitglied sein.

8.2 Wahl des Wahlausschusses

1. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen der KLJB im Erzbistum Paderborn und die Fördermitglieder.

2. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

8.3 Wahl der Delegation für den Ring der Landjugend Westfalen-Lippe

1. Die Diözesanversammlung wählt zwei Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte. Bei Vakanzen kann der Diözesanvorstand weitere Mitglieder der Delegation aus den eigenen Reihen berufen. Die Delegation soll paritätisch besetzt sein.
2. Wählbar sind die Mitglieder aller Ortsgruppen der KLJB im Erzbistum Paderborn und die Fördermitglieder.
3. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre und beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

8.4 Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission

1. Die Diözesanversammlung wählt sieben Mitglieder in die Haushalts- und Finanzkommission. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der Ortsgruppen der KLJB im Erzbistum Paderborn und die Fördermitglieder.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Diözesanversammlung nach zwei Jahren.

9 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied wird vom Diözesanvorstand aus den eigenen Reihen entsendet.
2. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Leitung und Vorbereitung der Wahlen auf der Diözesanversammlung und die Überprüfung und Förderung der paritätischen Ämterbesetzung.
3. Der Wahlausschuss soll paritätisch besetzt sein.

10 Schlussbestimmung

1. Weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung bestimmt die Diözesanversammlung selbst.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Diözesanversammlung am 30.03.2019 beschlossen und tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Für die Versammlung unterzeichneten